



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt die Präventionsmaßnahmen in den Betrieben, um Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Beschäftigten muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge für alle Beschäftigten, egal ob es sich dabei um Zahnärzte, Zahnmedizinische Fachangestellte, Auszubildende und Labormitarbeiter handelt, veranlassen bzw. ggf. anbieten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge untergliedert.

Die **Pflichtvorsorge** muss durch den Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden. Dazu zählen in der Zahnarztpraxis Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten während der Untersuchung und Behandlung der Patienten regelmäßig und im größeren Umfang in Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder –geweben kommen.

→ **Infektionsgefahr Hepatitis B**

Auch bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr und Aerosolbildung sowie Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr ist eine Pflichtvorsorge zu veranlassen.

Pflichtvorsorge	
Vorsorge (G- Grundsatz)	Inhalt
G 42 „Infektionsgefährdung“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 2	Anamnese, klinische Untersuchung, Labor gemäß den Vorgaben der Berufsgenossenschaft, Prüfung des Immunstatus bezüglich Hepatitis B und C, Impfangebot für Hepatitis A und B
G 24 „Hauterkrankungen“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1	Anamnese zu gefahrstoffbezogenen und allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung gefährdeter Hautbereiche

Das Angebot von Immunisierungen ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Dabei besteht für Beschäftigte grundsätzlich **keine Impfpflicht**, auch wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Impfungen empfohlen werden.

Im Falle einer Impfverweigerung des Beschäftigten empfehlen wir Ihnen die Aufklärung

explizit zu dokumentieren und vom Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen.
 Die **Angebotsvorsorge** muss bei bestimmten Tätigkeiten angeboten werden.

Angebotsvorsorge	
Vorsorge (G- Grundsatz)	Inhalt
G 37 „Bildschirmarbeit“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 4	Anamnese zu arbeitsplatzbezogenen Beschwerden, Sehtest für den Nahbereich (35 cm Entfernung zum Auge) und den Bildschirmabstand (55 cm Entfernung zum Auge)

Eine **Wunschvorsorge** ist den Beschäftigten in deren eigenem Ermessen zu ermöglichen.

Zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist ausschließlich ein ermächtigter Arzt bzw. eine ermächtigte Ärztin mit der Gebietsbezeichnung „**Arbeitsmedizin**“ oder Zusatzbezeichnung „**Betriebsmedizin**“ zu beauftragen.

Eine aktuelle Liste der ermächtigten Ärzte finden Sie unter: www.lzkb.de

Fristen der arbeitsmedizinischen Vorsorge	
Untersuchungsart	Frist
Erstuntersuchung	vor Beginn der Tätigkeit
1.Nachuntersuchung (nur bei der G42, G24)	6 -12 Monate
weitere Nachuntersuchungen	24 - 36 Monate